

S a t z u n g
des LIONS-Clubs Weißenfels

A. Grundlagen

§ 1

(1) Der Lions-Club Weißenfels ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Weißenfels.

(2) Er gehört der internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).

(2) Unter dem Leitwort "wir dienen" setzt sich der Club zum Ziel:

Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen,

bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen, die Güter menschlicher Kultur zu wahren,

auf eine Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern hinzuwirken und für deren Bewahrung des Friedens einzutreten.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglied des Clubs kann nur werden, der hierzu aufgefordert wird. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Als Mitglied kann jede volljährige Persönlichkeit mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lionszielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohnsitz oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann nicht werden, wer bereits Mitglied eines Lions-Clubs oder einer ähnlichen Service-Organisation ist.

§ 5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) Zwei Mitglieder schlagen es dem Präsidenten vor.
- b) Der Präsident läßt den Vorstand Stellung nehmen und gibt das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern in der nächsten Versammlung bekannt. Abwesende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
- c) In der auf die Bekanntgabe folgenden ordentlichen Clubversammlung stimmen die Mitglieder über den Vorschlag ab. Bis dahin steht ihnen offen, gegenüber dem Präsidenten Bedenken zu äußern. Sie sind zu begründen.

- d) Sind mehr als vier Mitglieder gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.
- e) Wird der Vorschlag gebilligt, muß der Kandidat nach zwei Gastbesuchen als Mitglied aufgenommen werden, wenn er es beantragt.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmeverhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.

(2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:

- a) ortsabwesende Mitglieder,
- b) Vorzugsmitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Mitglieder auf Lebenszeit.

§ 8

(1) Der Stand als ortsabwesendes Mitglied setzt voraus, daß das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.

(2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.

(3) Ein ortsabwesendes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat jedoch kein Stimmrecht, darf kein Lionsamt bekleiden und kann insbesondere nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9

(1) Vorzugsmitglied kann sein, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder sonst aus einem triftigen Grund seinen aktiven Stand aufgeben muß.

(2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.

(3) Ein Vorzugsmitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflicht befreit. Es darf kein Lionsamt bekleiden.

§ 10

(1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen.

(2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.

(3) Ein Ehrenmitglied ist von jeder Beitragspflicht befreit. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.

§ 11

(1) Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann erhalten, wer

- a) mehr als 25 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und dem Club, der Internationalen Vereinigung oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder
- b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren erreicht hat oder
- c) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Amt in der Internationalen Vereinigung bekleidet hat.

(2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig US\$ 300 im voraus an die Internationale Vereinigung für alle zukünftigen, ihr für das Mitglied zustehenden Beiträge abführt.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Tod, Austritt oder Erwerb der Mitgliedschaft in einer ähnlichen Service-Organisation.

§ 13

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres.

§ 14

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründen hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.

(2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen - oder bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lionsclubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.

(3) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluß ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung. Die Bestätigung des Ausschusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15

- (1) Mitglieder eines anderen Lionsclubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, sind sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs

als Mitglied zu übernehmen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder widerspricht. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein. § 5 c ist anzuwenden.

C. Zusammenkünfte

§ 16

Das Clubjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 17

(1) Ordentliche Clubversammlungen finden einmal im Monat statt.

(2) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

(3) Mitgliederversammlungen müssen mindestens zweimal im Laufe des Clubjahres im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Absatz 2 einberufen werden. Die Sitzung im Frühjahr muß spätestens im Monat März stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 18

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 19

(1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 20

(1) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zu District- und zur Gesamtdistrictversammlung und zur World-Con-vention.

(2) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Pastpräsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abge-laufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 21

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muß mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(3) Die Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 22

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Pastpräsidenten, dem Sekretär, dem Clubmeister, dem Zensor und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Er und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Club nach außen. Bei Verhinderung handelt für ihn der Vizepräsident und, wenn auch dieser verhindert ist, der Pastpräsident. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Clubvermögen.

(3) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann stets für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. Finanzen

§ 23

(1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die die Mitgliederversammlung festsetzt. Sie muß bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und der Internationalen Vereinigung gemeldet wird.

(2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muß die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Gesamt-District, den District sowie an die Internationale Vereinigung abzuführen sind.

§ 25

Für den Verwaltungs-(Beitrags-)Fonds und für die Activity-Kasse sind getrennte Konten zu führen.

F. Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.

(2) Gelingt eine gütliche Einigung nicht, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuß mit der Streitigkeit befassen. Im übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Gesamt-District 111-Deutschland und seiner Districts entsprechend.

(3) Statt dessen kann die Mitgliederversammlung die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuß des zuständigen Districts zuweisen. Dies gilt auch für die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß gemäß § 14 Abs. 3.

(4) Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 27

(1) Der Club kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser bedarf eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lions e.V. zu übertragen.

§ 28

Die Satzung der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs nebst Zusatzbestimmungen, des Gesamt-District 111-Deutschland und die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzen diese Satzung und gehen ihr in Zweifelsfällen vor.

Die Satzung wurde am 11. 09.1996 durch die Gründungsmitglieder des Lions-Clubs Weißenfels angenommen und in der geänderten Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.10.1996 bestätigt.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Gerlach
Gründungspräsident des
LIONS-Clubs Weißenfels